Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 37

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

übersteigen, keine Werthangabe oder Nachnahme tragen und nicht zur Einschreibung aufgegeben werden.

Vom Porto sind auch befreit die Geldsendungen an Militärs im eidgenössischen Dienste.

3. Die Militärpersonen, welche zwar nicht im wirklichen Dienste sich befinden, jedoch in amtlicher Stellung als Inspektoren, Kommandanten oder Korpschefs in Dienstsachen korrespondiren, sind für Briefpostsendungen insoferne portofrei, als ihnen die Eigenschaft einer zur Portofreiheit berechtigten Behörde oder Beamtung zukommt.

4. Ebenso werden als Amtssache angesehen und portofrei befördert: diejenigen Korrespondenzen über Ernennung und Entlassung von Offizieren, Urlaub oder Dienstaufträge, welche von den kompetenten Behörden und Beamtungen an Militärs ergehen oder von letztern an diese Behörden und Beamtungen gerichtet werden.

5. Die für den Militärunterricht angestellten Instruktoren geniessen für die Zeit, während welcher sie im wirklichen Militärdienst sich befinden, ebenfalls die Portofreiheit, welche den im eidgenössischen Dienste stehenden Militärs zugestanden ist.

6. Die Militärbedienten haben keinen Anspruch auf Portofreiheit.

7. Bereiter und Pferdewärter, gleichviel, ob sie Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten der schweizerischen Armee sind oder nicht, werden den Militärbedienten gleichgehalten und haben daher keinen Anspruch auf Portofreiheit.

8. Die portofreie Beförderung der Dienstbüchlein der Wehrpflichtigen an die Militärbehörden und der Schiesshefte von den Infanterie-Schiessvereinsvorständen oder den die Schiessübungen leitenden Offizieren an die Sektionschefs ist zugestanden.

9. Ebenso haben Anspruch auf Portofreiheit die Militärpflichtersatz-Anzeigen (Steuerzeddel), wenn sie von kompetenter Amtsstelle ausgehen. Dagegen sind Rekurseingaben der Besteuerten an die Kreiskommandos oder andere Behörden der Taxe unterworfen.

B. Portofreiheit für Gelder.

10. Diese Portofreiheit gilt sowohl für Groups als für Geldanweisungen.

11. Die Militärs im Dienste geniessen für die versandten Gelder nicht Portofreiheit, es sei denn, dass es sich um Militärs (Offiziere) handle, welche die Funktionen einer eidgenössischen Behörde versehen und in dieser Eigenschaft Gelder zu versenden haben. Für diese letztern dauert die Portofreiheit auch während der Zeit, wo sie sich nicht im wirklichen Dienste befinden, fort, sofern sie nachweisbar in amtlicher Stellung und in Dienstsachen Geldsendungen zu expediren haben.

12. Zahlungen an Buchhändler etc. für Lieferungen an einzelne Militärs oder an ganze Kontingente sind nicht portofrei, wenn die betreffende Anschaffung nicht von Diensteswegen stattgefunden hat.

Nur Anschaffungen, welche vom eidgenössischen Militärdepartement anbefohlen (nicht bloss empfohlen) werden, können als Anschaffungen betrachtet werden, die von Diensteswegen stattzufinden haben.

13. Prämienzahlungen an Versicherungsgesellschaften für die Versicherung einzelner Militärs oder ganzer Korps unterliegen ebenfalls der Taxe.

14. Die militärischen Kreiskommandanten oder Sektionschefs geniessen für Gelder nur dann Portofreiheit, wenn es sich um Sendungen an eidgenössische Behörden oder Beamtungen handelt.

15. Zahlungen, welche kantonale Kriegskommissariate im Namen und Auftrag des eidgenössischen Oberkriegskommissariates zu leisten haben (Auszahlung von Liquidationsguthaben und eidgenössischen Beiträgen), sind portofrei.

16. Die Aufgeber portofreier Geldsendungen sind gehalten, der Post über die Zweckbestimmung der Sendung auf Verlangen Auskunft zu geben.

C. Formelle Vorschriften.

17. Militärs im wirklichen Dienste, welche Korrespondenzen portofrei versenden, haben dieselben der hiefür angewiesenen Militärstelle (Kriegskommissariat, Quartiermeister, Korpskommandant u. s. w.) zu überliefern, die sie mit dem Dienststempel als Militärkorrespondenzen bezeichnet und den Postanstalten zur weitern Beförderung aufgibt.

Korrespondenzen, welche direkt bei einem Feldpostbureau aufgegeben werden, bedürfen des vorerwähnten Dienststempels nicht.

D. Missbrauch der Portofreiheit.

18. Die Postverwaltung ist befugt, wenn die Vermuthung sich ergibt, dass die Portofreiheit unberechtigt in Anspruch genommen werde, die betreffende Sendung vorläufig zu taxiren, dem Adressaten überlassend, auf der Poststelle des Bestimmungsortes die Berechtigung zur Portobefreiung genügend nachzuweisen, in welchem Falle die Taxe gestrichen wird.

Ergibt sich ein Missbrauch der Portofreiheit, so bleibt weiteres Einschreiten gegen die Verletzung des Postregals vorbehalten.

Bern, den 25. August 1890.

Das schweizerische Militärdepartement.

Ausland.

Frankreich. (Die fremden Offiziere), welche ermächtigt wurden, den grossen Manövern von Artois zu folgen, werden von dem Artillerie-Eskadrons-Chef Darn, vom 3. Bureau des Generalstabes, unterstützt von Hauptmann de Diessbach vom 27. auf das Terrain geführt werden. Bei ihrer Ankunft in Paris werden die fremden Missionen von General Brandt, Kabinets-Chef und Stellvertreter des Ministers und dem General Miribel, Generalstabschef der Armee empfangen werden. Während ihres Aufenthaltes sind sie besonders dem Hrn. Oberst de Sancy, früherem Militär-Attachée in Berlin empfohlen. (F. M.)

— (Als Schiedsrichter bei den grossen Manövern des I. und II. Armeekorps) nennt die „France Militaire" als Leitenden Divisionsgeneral Haillot, Mitglied des obersten Kriegsrathes; dann als Schiedsrichter die Generale des Roys, General-Inspekteur der Kavallerie in Dijon; de Grand-champ, Artillerie-Kommandant des 6. Korps; Jung, Gouverneur von Dünkirchen; die Obersten de Salles, Kavallerie-Brigadier; Bourjat, Artillerie-Direktor in Vernon; die Oberstlieutenants Hagron vom 36. Linien-Regiment; Durand, Direktor der Artillerieschule; de Broissia vom 26. Dragoner-Regiment und Lestapis vom 2. Husaren-Regiment.

Verlag von **Robert Lutz**, Stuttgart.

Soeben erschien:

Edmund Miller,
früher Hauptmann z. D.
Aktengemässe Geschichte
einer
Offizierspensionierung.

Militärische
Fragen und Zustände.

2 Theile in einem Band (11 Bogen) Fr. 3. 10.

In jeder Buchhandlung vorräthig oder vom Verlag gegen Einsendung des Betrags von Fr. 3. 50 in Briefmarken franko.